

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 30. Mai 1972

über die Anpassung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die vor dem 1. Januar 1971 liegenden Verbuchungszeiträume

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

nach der Feststellung, daß er am 21. April 1970 eine EntschlieÙung betreffend die Probleme der Staatskassen beim Übergang vom System der Erstattung zum System der direkten Finanzierung ⁽¹⁾ angenommen hat, wobei er sich auf Beträge stützte, die an Hand der damals verfügbaren Daten berechnet worden waren;

nach der Feststellung, daß die gegenwärtig vorliegenden Angaben eine genauere Schätzung erlauben als zum Zeitpunkt der Annahme der genannten EntschlieÙung, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung auf die Mitgliedstaaten;

nach der Feststellung, daß für die Entscheidungen, welche die Kommission ab 1. Januar 1971 für die folgenden Verbuchungszeiträume erlassen hat oder noch erlassen muß: 2. Halbjahr 1970 (Abschlagszahlung), Jahre 1967/1968 und 1968/1969 sowie 2. Halbjahr 1969 und Jahr 1970 (Restbeträge), d. h. etwa 2 784 Millionen Rechnungseinheiten, die Restbeträge der Mitgliedstaaten wie folgt veranschlagt werden:

	Restschuld	Restguthaben
Belgien	44,6 Millionen RE	
Deutschland	227,9 Millionen RE	
Frankreich		104,3 Millionen RE
Italien		43,9 Millionen RE
Luxemburg	4,2 Millionen RE	
Niederlande		128,5 Millionen RE
Insgesamt	276,7 Millionen RE	276,7 Millionen RE

nach der Feststellung, daß

— die Kommission für das Jahr 1971 bzw. als Vorauszahlung

a) von den Mitgliedstaaten folgende Beträge erhalten hat:

von Belgien: 5 473 071,00 RE

von Deutschland: 141 056 556,23 RE,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 50 vom 28. 4. 1970, S. 2.

b) an die Mitgliedstaaten folgende Beträge gezahlt hat:

an Frankreich: 92 859 385,76 RE
 an die Niederlande: 53 635 954,47 RE,

die auf die vorgenannten Restbeträge anzurechnen sind;

- Italien, das gemäß der vorgenannten EntschlieÙung einen Betrag in Höhe von 15 Millionen Rechnungseinheiten gezahlt hat, dieser Betrag vergütet wird;
- Luxemburg auf Grund der von der Kommission vor dem 1. Januar 1971 erlassenen Abschlagszahlungsentscheidungen noch den Betrag von 34 287 Rechnungseinheiten schuldet —

LEGT für die Begleichung der nach dem alten System geschuldeten Restbeträge folgende Einzelheiten FEST:

1. Die Schuldnerländer zahlen der Kommission in zwei gleichen Teilzahlungen, die grundsätzlich im März und im September fällig sind, folgende Beträge:

	1972	1973
Belgien	15,0 Millionen RE	15,0 Millionen RE
Deutschland	37,0 Millionen RE	25,0 Millionen RE
Luxemburg	0,2 Millionen RE	3,0 Millionen RE
Insgesamt	52,2 Millionen RE	43,0 Millionen RE

2. Die Gläubigerländer erhalten von der Kommission in zwei Teilzahlungen binnen einem Monat nach Eingang der Zahlungen der Schuldnerländer folgende Beträge:

	1972	1973
Frankreich		1,0 Million RE
Italien	21,0 Millionen RE	15,0 Millionen RE
Niederlande	31,2 Millionen RE	27,0 Millionen RE
Insgesamt	52,2 Millionen RE	43,0 Millionen RE

3. Die Kommission wird ersucht, den Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft alljährlich nach Abwicklung der September-Zahlungen über die Lage zu unterrichten und gegebenenfalls eine Anpassung vorzulegen, falls die Prüfung der Angaben über den Rechnungsabschluß für die in dieser EntschlieÙung genannten Verbuchungszeiträume eine erhebliche Abweichung von den unter den Nummern 1 und 2 angesetzten Werten ergeben sollte.
4. Nach Abschluß des letzten Verbuchungszeitraums des vor 1971 gültigen Systems wird die Kommission den Mitgliedstaaten eine Gesamtabrechnung über sämtliche im Rahmen dieser EntschlieÙung berücksichtigten Entscheidungen über Abschlagszahlungen und Beteiligungen übermitteln. Die geschuldeten Restbeträge werden dann gemäß Artikel 11 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽¹⁾ beglichen.

(¹) Abl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 599/64.